

3. Da im § 200 StGB Vorsatz- und Fahrlässigkeitselemente enthalten seien, eine vorsätzliche Gehilfenschaft jedoch nur bezüglich des Fahrens unter Alkoholeinfluß, nicht jedoch bezüglich einer vorsätzlichen Herbeiführung einer allgemeinen Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen festgestellt werden konnte und zu einer fahrlässigen Tat Beihilfe prinzipiell nicht geleistet werden könne, sei der Angeklagte B. freizusprechen gewesen*

Die Meinung des Bezirksgerichts wird nicht von allen anderen Juristen vertreten.

Dabei haben sich im wesentlichen folgende Lösungsversuche herausentwickelt:

In den Fällen, in denen der Fahrzeugführer die allgemeine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen vorsätzlich herbeiführt, was in der Form des bedingten Vorsatzes gar nicht selten ist (Fahrzeugführer führt ein Fahrzeug und findet sich bewußt damit ab, daß er dadurch eine allgemeine Gefahr herbeiführt.

Es wird damit nicht verlangt, daß er sich bei seiner Entscheidung, trotz der erkannten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit, ein Fahrzeug zu führen, bewußt damit abfindet, daß er einen Verkehrsunfall mit Personenschaden herbeiführen kann, sondern nur, daß er sich mit der realen Möglichkeit einer solchen Entwicklung abfindet. Wenn der Kraftfahrzeugführer daher auch in bezug auf die Herbeiführung der allgemeinen Gefahr bedingt vorsätzlich handelte, kann der Anstifter oder Gehilfe, der alle diese Umstände kannte, wegen seiner Teilnahme gemäß § 200 in Verbindung mit § 22 StGB bestraft werden. Nach dieser Meinung sollte die Strafbarkeit der Teilnehmer auf diese eindeutigen Fälle beschränkt bleiben.

Nach der Meinung anderer Juristen wird davon ausgegangen, daß die Strafrechtsverletzung nach § 200 StGB in jedem Falle gekennzeichnet ist durch die Verknüpfung des **v o r s ä t z l i c h e n** Führens von Kraftfahrzeugen im Zustande erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit und dem fahrlässigen Herbeiführen eines **a l l g e m e i n**